



**Satzung zur Änderung der Promotionsordnung  
für die Fakultät für Chemie und Pharmazie  
der Ludwig-Maximilians-Universität München (2011)**

**Vom 12. Februar 2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München (2011) vom 28.11.2011, berichtigt am 28.11.2011, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ folgende Angabe angefügt:

### „Anhang“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der in Satz 1 genannte Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität bzw. Fakultät auf Grund eines nach Maßgabe des Anhangs gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

2. Der Promotionsordnung wird folgender Anhang angefügt:

### „Anhang

- I. Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität bzw. Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
  1. mit der ausländischen Universität bzw. Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung (co-tutelle) der Promotion abgeschlossen wird,
  2. die Finanzierung gesichert ist,
  3. die Voraussetzungen für die Annahme als Bewerberin oder als Bewerber, eine Betreuungszusage und die Zugangsvoraussetzungen sowohl an der ausländischen Universität bzw. Fakultät als auch nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 dieser Promotionsordnung an der Ludwig-Maximilians-Universität München vorliegen und
  4. die Bewerberin oder der Bewerber sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad, entweder den der ausländischen Universität bzw. Fakultät oder denjenigen der Ludwig-Maximilians-Universität München, nicht aber beide gemeinsam, zu führen.
- II. <sup>1</sup>Die Vereinbarung wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit der ausländischen Universität bzw. Fakultät getroffen. <sup>2</sup>Sie ist sowohl von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter, der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Rektorin oder dem Rektor der ausländischen Universität als auch von der Erstgutachterin oder dem

Erstgutachter, der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München zu unterschreiben.

- III. <sup>1</sup>Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Doktorgrad der ausländischen Universität bzw. Fakultät und den einschlägigen Doktorgrad der Ludwig-Maximilians-Universität München gemäß § 1 dieser Promotionsordnung. <sup>2</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber erhält darüber hinaus von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen Bescheid, der die gemeinsame Betreuung bestätigt und auf die Verpflichtung nach Nr. I. 4. hinweist.“

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 12. Dezember 2019 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Dezember 2019 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Februar 2020, Nr. I.3-456.18:1.

München, den 12. Februar 2020

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 12. Februar 2020 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 12. Februar 2020 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Februar 2020.